Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitag es kostet für das Vierteljahr bei der Post 5 Mark.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 80 Pf.; für außerhalb des Kreises Oels :: Wohnende 1 Mk. ::

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 21. Oels, den 6. Mai 1921. **59. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

Oels, den 25. April 1921.

Staatsdarlehen für landwirtschaftliche Werkwohnungen.

Für Wohnungen, die Arbeitgeber sich für ihre Arbeiter und Angestellten errichten (Werkwohnungen), werden Landesdarlehen nicht gewährt.

Als Werkwohnungen gelten insbesondere solche Wohnungen, die von Arbeitgebern auf eigenem Gelände errichtet werden und in ihrem Eigentum verbleiben. Zu Wohnungen, die landwirtschaftliche Arbeitgeber sich für die in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe Beschäftigten errichten (landwirtschaftliche Werkwohnungen) können Landesdarlehen gewährt werden, wenn der Mietvertrag in keine rechtliche Abhängigkeit vom Arbeitsvertrag gebracht wird, insbesondere wenn die Kündigung des Arbeitsvertrages nicht ohne weitere besondere Kündigung auch die Kündigung des Mietsvertrages in sich schließt.

Demzufolge ist neben der Kündigung des Arbeitsvertrages noch eine besondere Kündigung des Mietsvertrages erforderlich und gegebenenfalls mit Zustimmung des Mieteinigungsamtes auch zulässig.

Die Wohnungsämter dürfen Wohnungen, die zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern eines bestimmten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes errichtet oder ausdrücklich bestimmt sind (Werkwohnungen) nur zur Unterbringung von Arbeitern und Angestellten desselben Betriebes in Anspruch nehmen.

Bauten ohne Zuschüsse genießen schon jetzt erhebliche Vorteile, die viele Baulustige zum Bau veranlassen können. Nach dem Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 2. November 1920 betreffend Anwendung der Wohnungsmangelverordnung vom 23. September 1918 auf Neubauten — II 65774 — unterliegen Neubauten den auf Grund der Wohnungsmangelverordnung vom 23. September 1918 erlassenen Anordnungen nicht und sind sinngemäß von der Beschlagnahme und Zwangseinquartierung frei. Auch die Anordnung über die Festsetzung von Höchstmieten vom 9. Dezember 1918 findet auf die nach dem 1. Januar 1917 fertiggestellten Neubauten keine Anwendung. Ferner soll erstrebt werden, sie nach Möglichkeit auch von öffentlichen Abgaben frei zu halten, wie dies bereits in dem Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vorgesehen ist.

Ferner weise ich daraufhin, daß Darlehen nicht nur für Wohn-, sondern auch für Wirtschaftsgebäude gegeben werden können. In dieser Beziehung gehen die Ausführungsbestimmungen für 1921 über die Reichsratsbestimmungen für 1920 insofern hinaus, als für die Wirtschaftsgebäude für Siedlungsstellen auch eine größere Fläche als 40 Quadratmeter mit Darlehen versehen werden kann, wenn die Stelle ganz oder hauptsächlich ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet wird. Es kommen hierfür daher in der Regel nur Stellen mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ½ bis 15 Hektar in Frage. Bei solchen kann für Wirtschaftsgebäude auch dann ein Landesdarlehen bewilligt werden, wenn für die neue Stelle ein bereits vorhandenes Wohnhaus Verwendung findet, oder wenn von der Herstellung eines neuen Wohnhauses Abstand genommen und nur eine Notwohnung eingerichtet wird. (Ausführungsbestimmung II Ziffer 7 Absatz 4 und 5.)

Die Ortsbehörden wollen in geeigneter Weise für die Verbreitung vorstehender Bekanntmachung Sorge tragen. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 14. Januar 1921 betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung bekannt gegeben. Die Bestimmungen sind zu beziehen durch Karl Heymann, Verlag, Berlin NW. 8, Mauerstraße 43/44, ferner durch den Verlag der „Ostdeutschen Bauzeitung" in Breslau I, Sandstraße 10.

Berlin SW. 11, den 15. April 1921.

Richtlinien
für die Verteilung einer Beihilfe an besonders bedürftige Heimkehrer.

Die mit der Heimschaffung der Kriegsgefangenen und mit deren Ueberführung in das Wirtschaftsleben betrauten Dienststellen haben, um den ganz besonders in Not befindlichen ehemaligen Kriegsgefangenen die Wiedererrichtung einer Existenz zu ermöglichen, einen Betrag von 500 000 Mark zur Verfügung gestellt.

Aus diesen Mitteln kann denjenigen Heimkehrern, welche trotz der gewährten wirtschaftlichen Beihilfe sich noch in einer ganz besonders schwierigen wirtschaftlichen Notlage befinden, ein weiterer einmaliger Betrag auf Grund der nachstehenden Bestimmungen gezahlt werden:

1.

Als besondere Notlage gelten: Siechtum, unverschuldete längere Erwerbslosigkeit, Krankheit des Ernährers oder besonders schwere Krankheitsfälle in der Familie, sowie sonstige begründet nachzuweisende schwere, durch die Kriegsgefangenschaft hervorgerufene wirtschaftliche Umstände des Heimkehrers.

Es können jedoch nur Anträge berücksichtigt werden, bei denen die Reichsmittel bereits in voller Höhe und aus Kommunal- oder sonstigen Mitteln ein Zuschuß von mindestens 50 Mark gewährt wurden. In Betracht kommen nur diejenigen Heimkehrer, die auf Grund der erlassenen Bestimmungen für die Gewährung der wirtschaftlichen Beihilfe Nr. 10 651 und 11 358, sowie der Ergänzungsbestimmungen Nr. 13 703 als bedürftig erachtet werden.

Der zu gewährende Höchstbetrag darf im allgemeinen die Summe von 300 Mark nicht übersteigen.

2.

Die Entgegennahme und Nachprüfung der Anträge ist Angelegenheit des zuständigen Hilfsausschusses. Von hier aus ist der Antrag mit der begründeten Stellungnahme und Angabe der in Vorschlag gebrachten Höhe des zu gewährenden Zuschusses durch den zuständigen Landeshilfsausschuß an den „Hilfsfonds für besonders bedürftige Heimkehrer" bei der Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene in Berlin SW. 11, Königgrätzer Straße 30, zu richten.

3.

Die endgültige Entscheidung über diese Anträge, sowie die direkte Auszahlung erfolgt durch den „Hilfsfonds", welcher sich aus zwei Regierungsvertretern, zwei Vertretern der Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener und einem Vertreter des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zusammensetzt. Den Endtermin für die Einreichung

der Anträge von bereits Heimgekehrten ist der 30. Juni 1921. Die Anträge von noch aus der Gefangenschaft Heimkehrenden sind spätestens drei Monate nach der Entlassung aus dem Heeresdienst einzureichen.

Gegen die Entscheidung des „Hilfsfonds" kann ein Einspruch nicht erhoben werden.

Reichsfinanz-Ministerium
Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene
gez. Bauer.

Oels, den 28. April 1921.

Anträge unter den vorgenannten Voraussetzungen sind bei der amtlichen Fürsorgestelle, Landratsamt, 2. Stock, schriftlich anzubringen.

Oels, den 3. Mai 1921.

Die für die Impfstationen Cunzendorf, Patschkau, Postelwitz, Mühlatschütz, Buchwald, Wabnitz und Pangau angesetzten Impftermine werden wie folgt geändert:

Cunzendorf: 20. Mai nachm. 4 Uhr; 27. Mai nachm. 4 Uhr
Patschkau: 20. Mai nachm. 4½ Uhr; 27. Mai nachm. 4¼ Uhr
Postelwitz: 20. Mai nachm. 5 Uhr; 27. Mai nachm. 4¾ Uhr
Mühlatschütz: 20. Mai nachm. 6 Uhr; 27. Mai nachm. 5½ Uhr
Buchwald: 21. Mai nachm. 4¼ Uhr; 28. Mai nachm. 4½ Uhr
Wabnitz: 21. Mai nachm. 5¼ Uhr; 28. Mai nachm. 5¼ Uhr
Pangau: 21. Mai nachm. 6 Uhr; 28. Mai nachm. 6 Uhr.

Oels, den 26. April 1921.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Nach der Verordnung vom 1. Februar 1921 — R. G. Bl. S. 152 § 25 a und b — betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen darf ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelassener Kraftwagen einen Anhängewagen nur unter folgenden Bedingungen mitführen:

1. das Gesamtgewicht (einschl. Ladung) des Anhängewagens darf 7,5 Tonnen nicht überschreiten;
2. die Radkränze des Anhängewagens müssen mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sein und dürfen keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten;
3. der Anhängewagen muß versehen sein:
   a) mit einer sicher wirkenden Bremse,
   b) mit einer zuverlässigen auf die Fahrbahn wirkenden Vorrichtung, die in Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert (Bergstütze);
4. die Verbindung zwischen Anhängewagen und Kraftwagen muß so beschaffen sein, daß die Räder des Anhängewagens auch in Krümmungen möglichst auf den Spuren des Kraftwagens laufen;
5. der Anhängewagen muß von außen sichtbar ein mit Nieten befestigtes Schild haben, das in leicht lesbarer Schrift eine Unterscheidungsnummer, Eigengewicht, zulässige Nutzlast sowie Felgendruck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — im beladenem Zustand angibt.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhängewagen den Bedingungen des Abs. 1 entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Kann die Bremse nicht vom Führersitze des Kraftwagens aus bedient werden, so muß auf dem Anhängewagen ein Bremser mitfahren und eine Verständigung zwischen ihm und dem Führer möglich sein.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann allgemein für ihren Bezirk von der Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 3 Befreiung gewähren.

Das Mitführen von Anhängewagen zur Lastenbeförderung und von mehr als einem Anhängewagen ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur für deren Bezirk zulässig; das gleiche gilt für das Mitführen eines Anhängewagens, wenn den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 nicht genügt ist. Der Erlaubnis der Polizeibehörde bedarf es nicht, soweit nur dem Erfordernis des Abs. 1 Nr. 3 nicht genügt ist und die höhere Verwaltungsbehörde von der Befugnis, gemäß Abs. 3 Befreiung zu gewähren, Gebrauch gemacht hat. In Fällen polizeilicher Erlaubnis ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Das Mitführen von Anhängeachsen zur Personenbeförderung kann von der höheren Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk allgemein oder im Einzelfalle zugelassen werden.

Bei Mitführen von Anhängewagen oder -Achsen muß außer dem vorderen Kennzeichen des § 8 Abs. 2 das Kennzeichen nach § 8 Abs. 3 entweder an der Rückseite des letzten Fahrzeuges oder auf beiden Seitenwänden des Kraftwagens angebracht sein. Im letzteren Falle muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel eine Laterne weißes oder gelbes Licht nach hinten werfen; einer Beleuchtung der seitlichen Kennzeichen bedarf es nicht.

Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelassenes Kraftrad darf Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen nur mitführen, wenn deren Radkränze mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sind und keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten, auch muß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen mit dem Kraftrad in zuverlässiger Weise gekuppelt sein.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen diesen Bedingungen entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet.

Kraträder und Kraftzweiräder behalten, auch wenn sie mit einem Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen gekuppelt sind, ihre Stellung als Kraträder (§ 4 Abs. 2 Satz 1) beziehungsweise Kraftzweiräder (§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 2) im Sinne dieser Verordnung.

Die Bestimmungen des § 25 finden mit Ausnahme der des Abs. 5 Satz 2, erster Halbsatz keine Verwendung auf angehängte Kraftfahrzeuge, die sich nicht mit eigener Kraft fortbewegen. Solche Schleppzüge müssen besonders vorsichtig fahren; geschleppte Kraftfahrzeuge müssen mit je einem Begleiter besetzt sein, der Bremsen und Lenkvorrichtung bedient.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, die in Frage kommenden Kraftfahrzeugbesitzer auf diese Verordnung aufmerksam zu machen und die Durchführung dieser Verordnung strengstens zu überwachen.

Entwendung von Sprengstoffen in Conradsdorf bei Haynau.

In der Nacht vom 22. zum 23. März d. Js. sind aus dem in Conradsdorf bei Haynau belegenen, dem Kulturtechniker Dreher in Haynau gehörigen Pulverhause 665 Sprengkörper, die zum Sprengen von Baumwurzelstöcken Verwendung finden sollten, und 9 Ringe Zündschnur entwendet worden, nachdem man den Eingang gewaltsam geöffnet hatte. Die Täter sind nicht ermittelt worden.

Diejenigen Personen, denen die Genehmigung zur Aufbewahrung und Verwendung von Sprengstoffen erteilt worden ist, ersuche ich dringend für unbedingt sichere Unterbringung Sorge zu tragen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich den in Frage kommenden Personen hiervon Kenntnis zu geben und die Art der Unterbringung zu überwachen.

Berlin W. 66, den 12. April 1921.

1.) Nach dem jetzt geltenden § 5 der Reichsverordnung ist Auslandsdeutschen, ebenso wie früher, eine zeitlich unbegrenzte Erwerbslosenunterstützung zu zahlen, und zwar von derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk der Erwerbslose bei **Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit** seinen Wohnsitz hat. Die Gemeinde des **ersten** inländischen Wohnortes war auch nach früherem Recht für die Gewährung der Unterstützung nicht zuständig.

2.) Nach den Bestimmungen der Reichsverordnung kann die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung von einem Zugriffe auf einen späteren etwaigen Vermögenserwerb nicht abhängig gemacht werden. In dieser Beziehung eine Ausnahmevorschrift für Auslandsdeutsche zuzulassen oder eine entsprechende Praxis der Gemeinde zu dulden, halte ich nicht für gerechtfertigt.

3.) Hinsichtlich der Anrechnung besonderer, den Auslandsdeutschen als Flüchtlingen gewährter Unterstützungen läßt die infolge meist überstürzter Auflösung des Hausstandes im Auslande und durch das Fehlen persönlicher Beziehungen in dem oft nur zufällig gewählten Wohnort in Deutschland geschaffene wirtschaftlich besonders ungünstige Lage der Auslandsdeutschen ein größeres Entgegenkommen der amtlichen Fürsorgeorgane geboten erscheinen. Es sind daher nicht nur geringfügige einmalige Beihilfen gemäß § 11 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge nicht in Betracht zu ziehen, sondern es können auch im bescheidenen Grenzen **laufende** Unterstützungen, welche vom Roten Kreuz und von der amtlichen Flüchtlingsfürsorge an Auslandsdeutsche gewährt werden, zu mehr als 50 Prozent von der Anrechnung auf die Erwerbslosenunterstützung freibleiben.

Berlin, den 5. April 1921.

Auf Stempeln, Siegeln, Briefumschlägen und sonstigen Vordrucken kommt noch fortgesetzt das Wort „Königlich (e, er, es)" vor. Dies zeitigt innerpolitisch wie auch außenpolitisch die

nachteiligsten Folgen, da hierdurch im Inlande sowie vorwiegend auch im Auslande der Eindruck erweckt werden muß, daß die preußischen Behörden es mit der republikanischen Verfassung nicht ernst nehmen.

Wenn wir auch nicht verkennen wollen, daß bei der unbedingt gebotenen Sparsamkeit die vorhandenen Materialien aufgebraucht werden müssen, so kann doch von der Forderung, das die frühere monarchische Staatsform bezeichnende Zusatzwort im amtlichen Verkehr unter allen Umständen nunmehr überall zu beseitigen, nicht mehr abgesehen werden.

Wir ersuchen daher, mit tunlichster Beschleunigung Anordnung zu treffen, daß nunmehr bei allen Behörden der allgemeinen und der inneren Staatsverwaltung auf den Gebrauchsstücken und den noch vorhandenen Vorräten der eingangs erwähnten Materialien die Bezeichnung „Königlich (e, er, es)" beseitigt wird, so daß Schriftstücke mit diesem Zusatz für die Folge auch nicht versehentlich in den amtlichen Verkehr gelangen können.

Zugleich für den Finanzminister
Der Minister des Innern.
Severing.

Oels, den 30. April 1921.

Ich ersuche um genaue Beachtung vorstehenden Erlasses.

Oels, den 30. April 1921.

Orden und Ehrenzeichen.

Die Bestimmungen über die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen sind nach wie vor in Kraft geblieben. Alle durch das Ableben der Inhaber zur Erledigung kommenden Auszeichnungen, soweit sie nicht bestimmungsgemäß von der Rückgabe ausgeschlossen sind bezw. soweit sie nicht von den Besitzern schon bei Lebzeiten käuflich erworben wurden, müssen daher an den Staat, der sie aus seinen Mitteln beschafft und den Beliehenen nur zu einem bestimmten Zweck geliehen hat, wieder zurückgegeben werden. Die Ablieferung hat an die zuständige Ortspolizeibehörde zur Weitergabe an mich zu erfolgen.

Breslau, den 18. April 1921.

In Abänderung unserer Verfügung vom 20. Juni 1877 — Nr. 2 IV. 951 — an sämtliche Kreis- und Stewerkassen der Provinz Schlesien werden im Einverständnis mit der Oberrechnungskammer die Zahlungstermine für die halbjährlich im voraus bisher am 1. Mai und 1. November j. J. zu zahlenden Pensionen aus der evang. und kath. Elementarlehrer-, Wittwen- und Waisenkasse der Provinz Schlesien vom 1. April 1922 ab auf den 1. April und 1. Oktober j. J. verlegt.

Die Regierungshauptkasse in Breslau wird daher angewiesen, am 1. November 1921 an die Empfänger die für die Zeit vom 1. November 1921 bis 31. März 1922, also auf fünf Monate zustehende Pension mit je 104,17 Mark — in Worten: „Einhundertundvier Mark 17 Pfennige" — zu zahlen.

Vom 1. April 1922 ab ist der Jahresbetrag von 250 Mark in halbjährlichen Raten am 1. April und 1. Oktober j. J. im voraus zu zahlen. Auch die Kreiskassen, die für die Regierungshauptkasse Breslau solche Zahlungen auftragsweise leisten, haben entsprechend zu verfahren.

Regierung
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Oels, den 29. April 1921.

Abdruck vorstehender Verfügung gebe ich hiermit bekannt.

Oels, den 3. Mai 1921.

Kleinhandelshöchstpreise für Zucker.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 über Höchstpreise nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Ergänzungen wird mit Zustimmung der Provinzial-Zuckerstelle für Schlesien für den Verkauf von Zucker an Verbraucher folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Zuckerhöchstpreis beträgt bei Abgabe an den Verbraucher:

für 1 Pfund	Farin	3,65 M
für 1 Pfund	Würfelzucker	3,80 M
für 1 Pfund	Puderzucker	3,65 M
für 1 Pfund	weißen Kandis	4,55 M
für 1 Pfund	farbigen Kandis	4,45 M

§ 2.

Alle früheren gegenteiligen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 6. Mai 1918 wegen Preistreiberei bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1921 in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 3. Mai 1921.

Abgabe von Nährmitteln an die versorgungsberechtigte Landbevölkerung.

Auf die grüne Nährmittelmarke Nr. 98 werden 250 Gr. Gries abgegeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Oels, den 28. April 1921.

Das Auswärtige Amt hat aus Anlaß eines Einzelfalles darauf hingewiesen, daß landesrechtliche Aufenthaltsbeschränkungen auf Personen, die sich als Mitglieder der in Deutschland zugelassenen diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie der Entente-Kommissionen ordnungsmäßig ausweisen, keine Anwendung finden können.

Oels, den 30. April 1921.

Der Stellenbesitzer Julius Barth ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Görlitz gewählt und von mir bestätigt worden.

Schmarse, 6. Mai 1921.

Wegen Brückenbau wird der Kommunikationsweg von Schmarse nach Leuchten für den Wagenverkehr auf 3 Wochen gesperrt.

Der Amtsvorsteher.
gez.: Vogel.

Der kommissarische Landrat.

Differt.

Der Kreisausschuß des Kreises Oels hat mich im Einverständnis mit der Reichsgetreidestelle, Berlin

zum Getreidekommissionär für den Bereich des Kommunalverbandes Oels

bestellt. Anlieferungen von Getreide können jederzeit erfolgen und stehen Säcke in jeder Zahl zur Verfügung.

Firma Ww. Louise Ritter,

Breslau 18,

Kartoffel- und Getreidegroßhandlung.

Zweigniederlassung Bernstadt

Ramslauerstraße 26. Fernsprecher Nr. 123.

Achtung! General-Vertretung in Futtermitteln

bei gutem Verdienst auf eigene Rechnung zu vergeben. Kapital 3000—18000 Mark, sowie Lagerraum muß vorhanden sein. Anfragen erbeten an

F. Heine, Wanzleben

(Bez. Magdeburg), **Schulstraße 18.**

Sommersprossen verschwinden durch einfaches — Mittel —

Leidensgenossen gebe kostenlos Auskunft.

Frau M. Voloni, Hannover, G. 210, Schließfach 106.

Sommersprossen

Das wundervolle Geheimnis ihres Verschwindens teilt allen Leidensgefährten kostenlos mit.

E. Sternberg, Berlin SW. 68, Junkerstraße 87. B.

Kontrollkasse

National kaufe sofort gegen bar. Angeb. erbeten unter **J. H. 6069** an die Expedition dieses Blattes.

Deutsche Lebensversicherungsbank

Akt.-Ges. Berlin.

Agentur für Oels u. Umgegend: Wartenbergerstr. 3. I.

Lebensversicherungsanträge

mit u. ohne ärztliche Untersuchung werden umgehend bearbeitet.

Steuervergünstigung

bei der Reichseinkommensteuer: jetzt bis — Mark 1000,— Prämie abzugsfähig. —

Rat und Auskunft kostenlos und unverbindlich.

An- und Abmeldeformulare

zu hab. in **G. Ludwigs Buchdruckerei Inh. Pahl & Co.**

Persil

wäscht schneeweiß, ersetzt Rasenbleiche, schont und erhält die Wäsche,

spart Arbeit Seifen. Kohlen.

Bestes selbsttätiges

Waschmittel

Preis Mk. 4.– das Paket

Henkel & Cie., Düsseldorf.

Heirat! Vermögende Damen, w. glückl. Heirat! Herren, auch ohne Vermög., gibt Ausk. Fr. **Buhlmann, Berlin 58,** Weißenburg. Str. 42.

Eine rasche Wirkung erzielte ich durch Anwendung von **Obermeyer's Medizin.-Herba-Seife** bei meinem lästig. u. quälenden

Hautjucken

Frau Cramer in Ringelsbuch.

Herba-Seife zu haben in allen Apoth., Drog. u. Parf. Bestandt. des Herbafluid-extrakt-Zusatz.: Clematis 36%, Herniaria 28%, Arnica 18%, Salvia 18%.

Flechtenleiden

Glänzende Anerkennung. Nach 3 Tagen Erfolg. Auskunft erteilt Versandhaus Westfalia, Erkenschwick (Westf.) 620b